



Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, VOzGebVG)

Änderung vom 6. August 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **830.110**
Aufgehoben: –

Die Regierung des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (VO zum Gebäudeversicherungsgesetz, VOzGebVG)" BR [830.110](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung

¹ Schäden die aufgrund einer permanenten Rutschung entstanden sind, werden entschädigt, wenn:

- a) die Rutschgeschwindigkeit des betroffenen Gebiets sich erhöht;

- b) die Bewegungsrate der permanenten Rutschung eine starke Intensität aufweist;
- c) das Gebiet der roten Gefahrenzone für Gleitprozesse zugeordnet wird oder bleibt;
- d) das Gebäude einen Totalschaden erlitten hat;
- e) das Gebäude abgebrochen ist; und
- f) das Gebäude nicht in einer roten Gefahrenzone wiederhergestellt wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt rückwirkend auf den 1. April 2019 in Kraft.